

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1952

374/J

Anfrage

der Abg. Czernetz, Uhlig, Holzfeind, Skritok,  
 Marianne Pollak und Genossen  
 an den Bundesminister für Inneres,  
 betreffend Übergriffe des Bezirkspolizeileiters von Stadlau.

...-...-

Der Bezirkspolizeileiter des Bundes-Polizeikommissariates Stadlau, Gruber, hat an die ihm unterstehenden Dienststellen ein Rundschreiben gerichtet, in dem es heißt:

"Sämtliche Organe des hiesigen Kommissariats, Sicherheitswache und Kriminalbeamte, werden neuerlich angewiesen, für den Fall, daß sie bezirksfremde Organe im Kommissariatsbereich arbeiten sehen oder Fahrzeuge fremder Dienststellen hier wahrnehmen, sofort Fühlung mit den betreffenden Beamten aufzunehmen und sie zu fragen, ob der Bezirksleiter davon in Kenntnis ist und ob die Genehmigung der Bezirkskommandantur vorliegt.

Ist dies nicht der Fall, dann haben die bezirksfremden Organe über Auftrag des Herrn Bezirkskommandanten, was ihnen ausdrücklich mitzuteilen ist, ihre Arbeit sofort zu unterbrechen und sich gemeinsam mit dem hiesigen Beamten auf das Kommissariat zu begeben, wo der zu verständigende Bezirksleiter das weitere veranlassen wird .....

Werkzeugkontrollen müssen unbedingt vorher dem Bezirksleiter gemeldet werden und bedürfen Erhebungs- und Erkundungsfahrten von Organen der Kraftfahrabteilung unter allen Umständen der vorherigen Genehmigung des Herrn Bezirkskommandanten. Auch solche Organe sind, wenn sie ohne Genehmigung hier arbeiten, unbedingt samt Fahrzeug dem Kommissariat zu überstellen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß in allen Fällen, wo bezirksfremde Organe mit Genehmigung des Herrn Bezirkskommandanten im Kommissariatsbereich arbeiten, unbedingt das zuständige Wachzimmer zu verständigen ist. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Anordnung haben sämtliche Organe des Bezirkes deren Kenntnisnahme mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Sämtliche aus derartigen Anlässen erstattete Meldungen haben in dreifacher Ausfertigung gelegt zu werden."

Diese Weisung des kommunistischen Bezirkskommissariatsleiters stellt einen Versuch dar, die Polizei eines Wiener Bezirks im sowjetischen Besatzungssektor weitgehend zu verselbständigen.

Der Bezirkskommissariats-Polizeileiter war in keiner Weise zur Erlassung dieser Weisung berechtigt. Er hat die österreichischen Gesetze und seine Dienstvorschriften in krasser Weise verletzt.

Aus diesem Grunde richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Jänner 1952

A n f r a g e:

1.) Was gedenkt der Bundesminister für Inneres zu tun, um die <sup>en</sup>Übertretung der Gesetze und die Verletzung der Dienstvorschriften durch den Bezirkspolizeileiter Gruber des Bundes-Polizeikommissariats Stadlau abzustellen?

2.) Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um den verantwortlichen Beamten außer Dienst zu stellen und zur Verantwortung zu ziehen?

.....